

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das
Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rüthen
(Gebührensatzung)
vom 27.11.2012**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712/SGV. NRW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 22.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Benutzung kommunaler Friedhöfe der Stadt Rüthen, deren Einrichtungen und Anlagen, sowie zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der zentralen Friedhofverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anmeldende bzw. Antragsteller oder derjenige, in dessen Auftrag eine Anmeldung oder Antragstellung erfolgt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.
- (3) Die Leistungen der Friedhofverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der im Einzelfall zu entrichtenden Gebühr errechnet sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarif.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rüthen (Gebührensatzung) vom 01. Juli 2011 außer Kraft.

Gebührentarif für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rüthen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen und Aschenurnen

1. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallehalle, der Leichenzelle und der Kühlanlage

Ziff. 1: Für die Benutzung der Trauerhalle, der Leichenzelle und des Bahrwagens	270,-- Euro
Ziff. 2: Für die Benutzung <u>nur</u> der Leichenzelle	50,-- Euro
Ziff. 3: Für die Benutzung <u>nur</u> der Trauerhalle	220,-- Euro
Ziff. 4: Für die Benutzung der Kühlanlage je Tag	10,-- Euro

2. Bestattungsgebühren (Grabbereitung pp.)

Für die Bestattung eines Verstorbenen in
einem Reihengrab

Ziff. 5: Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Tot- u. Fehlgeburten	170,-- Euro
Ziff. 6: über 5 Jahre alte Personen	430,-- Euro
Ziff. 7: Aschenurnen	170,-- Euro

Für die Bestattung eines Verstorbenen
in einem Wahlgrab

Ziff.8: Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Tot- u. Fehlgeburten	170,-- Euro
Ziff.9: über 5 Jahre alte Personen	430,-- Euro
Ziff.10: Aschenurnen	170,-- Euro

II. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Für Reihengräber

Ziff.11: Kinder bis zum vollendeten
5. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten 410,-- Euro

Ziff.12: über 5 Jahre alte Personen 1.310,-- Euro

Ziff. 13: pflegefreie Grabstätten 2.535,-- Euro

2. Für Wahlgräber

Ziff.14: für jede Wahlgrabstelle 1.365,-- Euro

3. Für Urnengräber (je Urnengrabstelle)

Ziff. 15: Urnenreihengräber 930,-- Euro

Ziff. 16: Urnenwahlgräber 1.035,-- Euro

Ziff. 17: Urnenbaumgrabstätte 1.195,-- Euro

Ziff. 18: pflegefreie Urnengräber 1.140,-- Euro

Ziff. 19: anonyme Urnenreihengräber 985,-- Euro

4. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Ziff. 20: Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen für jede Grabstelle und für einen jährlichen Verlängerungszeitraum (Abrechnung erfolgt taggenau) 68,-- Euro

Ziff. 21: Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten betragen für jede Grabstelle und für einen jährlichen Verlängerungszeitraum (Abrechnung erfolgt taggenau) 77,-- Euro

III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Aschenurnen

1. Für das Ausbetten einer Leiche oder einer Aschurne

Ziff.22: Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Tot- u. Fehlgeburten	1.028,-- Euro
Ziff.23: über 5 Jahre alte Personen	1.670,-- Euro
Ziff.24: Aschurnen	950,-- Euro

2. Für das Ausbetten einer Leiche oder Aschurne und Wiederbestatten auf demselben Friedhof (auch im Fall einer Obduktion einer Leiche)

Ziff.25: Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Tot- u. Fehlgeburten	1.509,-- Euro
Ziff.26: über 5 Jahre alte Personen	2.527,-- Euro
Ziff.27: Aschurnen	1.349,-- Euro